

RS OGH 1974/1/24 6Ob264/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1974

Norm

EO §348 Abs2

EO §390 Abs1 I

Rechtssatz

Das im Wege einer einstweiligen Verfügung angestrebte Verbot der Veräußerung oder Belastung muß gemäß 384 Abs 2 EO im Grundbuch angemerkelt werden; ein eingeschränktes Veräußerungsverbot, nämlich das Verbot einer Veräußerung im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Errichtung einer Wasserversorgungsanlage, wäre nicht eintragungsfähig.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 264/73
Entscheidungstext OGH 24.01.1974 6 Ob 264/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0004392

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at